OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450750/6/Wg/HeK**

Datum: **Linz, 23. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von A P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 10.07.2020, betreffend Festsetzung einer Mahngebühr (iZm einer Haftung für Kommunalsteuerverbindlichkeiten) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 04.12.2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der P GmbH und somit als nach §§ 6f KommStG iVm §§ 80ff BAO neben der Abgabepflichtigen haftenden die bis dato unberichtigt aushaftende Abgabenforderung gegen die P GmbH (Stundungszinsen für den Zeitraum 01.12.2011 bis 31.01.2014) in der Höhe von insgesamt 1.702,09 Euro vorgeschrieben. Der Bf entrichtete diese Abgabenschuldigkeit nicht und erhob dagegen rechtzeitig Beschwerde, die mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrats der Stadt Linz vom 07.02.2020, GZ: 0001741/2020 MDion RM-01, als unbegründet abgewiesen wurde. Das aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrags des Bf zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde sodann mit Entscheidung vom 22.10.2020, GZ: LVwG-450578/6/Wg/HeK, als unbegründet ab. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 07.06.2021, E 4322/2020-5, wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde abgelehnt.

I.2. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Linz (in der Folge kurz: „belangte Behörde") vom 10.07.2020, Steuernummer: 621952 700, wurde unter Punkt „1. Mahnung" gegenüber dem Bf die oben unter Punkt I.1. genannte Abgabe in der Höhe von 1.702,09 Euro unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit eingemahnt und der Bf aufgefordert, diese vollstreckbare Abgabenschuld binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mahnung zu bezahlen, sowie unter Punkt „2. Bescheid" gegenüber dem Bf von der belangten Behörde vom eingemahnten Abgabenbetrag eine Mahngebühr in der Höhe von 8,51 Euro festgesetzt. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, mit der er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde beantragte, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 03.12.2020, GZ: 0029596/2019 AS KF, als unbegründet abgewiesen. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf die Vorlage seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Entscheidung. Weder im Beschwerdeverfahren gegen den dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Haftungsbescheid (s. oben unter Punkt I.1.) noch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren betreffend die Mahngebühr wurde ein Antrag auf Aussetzung der Haftungsschuld bzw. der Mahngebühr gestellt.

I.3. Am 10.06.2021 fand eine mündliche Verhandlung statt, die Parteien sind nicht erschienen.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem Gebührenbescheid, der Beschwerde, der Beschwerdevorentscheidung und dem Vorlageantrag sowie aus dem Vorakt zu LVwG-450578.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 44/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.
(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere
[...]
d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.
[...]

§ 3a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt ergänzend zu § 3 Folgendes:
1. Mahngebühren (§ 227a) sind Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d),
[...]

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; (...)

§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.
(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(...)
(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,
a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 98 Abs. 2) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind;

b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu berechnende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;
c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;
d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;
e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 230 Abs. 7);
f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212a Abs. 7, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 zustehenden Frist;
g) bei Nebenansprüchen.

§ 227a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabenbetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.
2. Wird eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit erstmals eingemahnt, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre, so kann eine Mahngebühr festgesetzt werden; Z 1 gilt sinngemäß."

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.07.2020, Steuernummer: 621952 700, gegenüber dem Bf aufgrund eines nicht fristgerecht entrichteten, vollstreckbaren Abgabenbetrages in der Höhe von 1.702,09 Euro dieser Betrag eingemahnt sowie gleichzeitig bescheidmäßig eine Mahngebühr in der Höhe von 8,51 Euro festgesetzt. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht vorliegen würden, es keine rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsverpflichtungen des Bf bestehen würden, gegen die Kommunalsteuerbescheide und Haftungsbescheide Beschwerden erhoben worden seien, die noch nicht erledigt sind, sodass es keine Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Mahngebühren gebe. Weiters bestritt der Bf die Höhe der geltend gemachten Mahngebühren als überhöht. Schließlich hätte die belangte Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und seiner gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen, ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO wurde nicht gestellt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Gemäß § 227a Z 1 BAO sind Mahngebühren vorzuschreiben, wenn eine verpflichtende Mahnung nach § 227 BAO zu erfolgen hat. Im Falle einer freiwilligen Mahnung kann die Behörde gemäß § 227a Z 2 BAO eine Mahngebühr vorschreiben. Die Mahnung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten ist grundsätzlich verpflichtend, § 227 Abs. 4 BAO enthält jedoch eine taxative Aufzählung jener Fälle, in denen eine Mahnung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten unterbleiben darf. Vollstreckbar sind gemäß § 226 BAO Abgabenschuldigkeiten,

die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß.

III.3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die gegenständlich eingemahnte Abgabenschuldigkeit in der Höhe von 1.702,09 Euro gegenüber dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 4.12.2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, festgesetzt. Da diese Abgabenschuldigkeit nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde, ist sie in diesem festgesetzten Ausmaß vollstreckbar.

III.3.3. Die Ausführungen der Beschwerdevorentscheidung Zitat *„Wird daher eine konkrete Abgabenschuld spätestens bis zum Fälligkeitstag nicht bzw nicht zur Gänze entrichtet, so sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 227, 227a BAO vollstreckbar gewordene Gemeindeabgaben einzumahnen (vgl auch RAE Rz 1363) und gleichzeitig ist (weil die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe gilt und hier daher Gegenstand der geltend gemachten Haftung bezüglich offener Stundungszinsen ist) eine Mahngebühr verpflichtend festzusetzen und damit in weiterer Folge auch zu entrichten.*" sind nicht zu beanstanden. Die Mahnung erfolgte gegenständlich mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.07.2020, das, indem es die Abgabenschuldigkeit unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit einmahnt und den Bf auffordert, diese vollstreckbare Abgabenschuld binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Mahnung zu bezahlen, auch die Anforderungen des § 227 Abs. 2 BAO erfüllt. Da gemäß § 227a Z 1 im Fall einer Mahnung nach § 227 eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten ist, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem gegenständlichen Schreiben gleichzeitig bescheidmäßig die Mahngebühr in der Höhe eines halben Prozents des eingemahnten Betrages (= 8,51 Euro) festgesetzt hat. Durch eine allfällige nachträgliche Herabsetzung des eingemahnten Betrages wird die Mahngebühr (ihre Höhe) nicht berührt (vgl. VwGH 13.7.1953, 235/51).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl